

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Er scheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mk., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die 3spaltige Zeile 10 Pf. berechnet.

Nr. 58.

43. Jahrgang.

Dienstag den 18. April 1882.

Amtliche Bekanntmachungen. Waiblingen.

Bekanntmachung,

betreffend den Einzug der Umlage auf die Viehbesitzer und die Veröffentlichung der Vorschriften über die Anzeige von Viehsuchen.

I.

Der Einzug der Beiträge der Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie der Rindviehbesitzer zur Bestreitung der Entschädigungen, welche nach Art. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Viehsuchen-Gesetz vom 20. März 1881 Reg.-Bl. S. 189 für polizeilich wegen Seuche getödtete Thiere der genannten Gattungen gewährt werden müssen, beginnt am

Donnerstag den 20. d. Mts. 1882.

Die Beiträge sind mit dem heutigen Tage fällig und ohne Verzug ganz zu bezahlen, widrigenfalls sofort Zwangsvollstreckung eintritt.

Dieselben betragen:

von 1 Pferd	50 Pf.
von 1 St. Rindvieh	10 Pf.

II.

Nachstehend werden in Gemäßheit des § 13 der Vollzugs-Verf. zu obigem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196) die Bestimmungen des Reichs-Viehsuchen-Ges. vom 23. Juni 1880 über die Verpflichtung zur Anzeige von Viehsuchen sowie über die Folgen der Unterlassung einer solchen Anzeige veröffentlicht:

Anzeigepflicht. §. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben, und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende: 1) der Milzbrand; 2) die Tollwuth; 3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel; 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5) die Lungenseuche des Rindviehs; 6) die Pockenseuche der Schafe; 7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs; 8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichszankler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Verlust der Entschädigung. §. 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert; 2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte; 3) im Falle des §. 25 (verbotswidrige Benutzung von Thieren oder Betreffen gesperrter Thiere außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

Strafvorschriften. §. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2) wer der Vorschrift der §§. 9 u. 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten; 3) wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen; 4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 des Gesetzes ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5) wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt; 6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt; 7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1) wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2) wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollen (bezügl. des Ab- und Zugangs der durch eine Seuche gefährdeten Thiere eines Grenzbezirks) zuwiderhandelt; 3) wer den in den Fällen des §. 12 Abs. 2 und des §. 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt; 4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19-28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67. Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mk. oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Waiblingen, den 17. April 1882.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter, für welche Arbeitsbücher vorgeschrieben sind.

Aus dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt von 1878 Seite 199 ff.) und der Verfügung des Kgl. Württ. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878 (Reg.-Bl. S. 286 ff.) werden nachstehende Vorschriften in Erinnerung gebracht:

- 1) Aus der Volksschule entlassene Personen unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts dürfen als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem **Arbeitsbuch** versehen sind.
Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.
- 2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:
 - a) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine **Arbeitskarte** zu führen haben.
 - b) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.
 Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes werden nicht gerechnet und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:
 - a) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
 - b) Personen, welche im Gesindedienstverhältnisse stehen;
 - c) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter; werblichen Betrieben beschäftigt werden.
- 3) Das Arbeitsbuch ist von derjenigen Polizeibehörde auszustellen, wo die betreffende Person zuletzt ihren dauernden Aufenthalt gehabt hat.
Demnach haben von auswärts neuanziehende Arbeiter und Lehrlinge ihre **Arbeitsbücher** von ihrem seitherigen Aufenthaltsort **mitzubringen**, während diejenigen, welche vor der Zeit ihres Geschäftseintritts hier wohnten von unterzeichnetem Stadtschultheißenamt sich Arbeitsbücher ausstellen zu lassen haben.
- 4) Zur Ausstellung eines Arbeitsbuches ist erforderlich:
 - a) der Antrag oder die Zustimmung des Vaters, Vormunds (mündlich oder schriftlich — im letzten Fall amtlich beglaubigt),
 - b) ein Geburtszeugniß,
 - c) ein Nachweis über Entlassung aus der Schule.
- 5) Bei der Annahme eines arbeitsbuchspflichtigen Arbeiters hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern und zu verwahren. Er ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses, dem Arbeiter wieder auszuhandigen.
Bei dem Eintritt des Arbeiters hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.
Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige, durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.
Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig.
- 6) Wer den Bestimmungen des Gesetzes zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, oder sonst gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher und Arbeitskarten sich verfehlt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Den 12. April 1882. 17. April 1882.

Stadtschultheißenamt.

K. Amtsgericht Waiblingen.

Öffentliche Ladung.

Der 25 Jahre alte Jakob Friedrich **Rehmann**, Schmid von Großheppach, im deutschen Reich lehtmals wohnhaft in Großheppach wird beschuldigt als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hier selbst auf

Mittwoch den 14. Juni 1882, Vormittags 9 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht Waiblingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königlichen Landwehrbezirkscommando zu Ludwigsburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waiblingen, den 14. April 1882.

Löbke,
Gerichtsschreiber.

Waiblingen.

Aufforderung

zur Eintragung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882, behufs Festsetzung der Besteuerung pro 1882/83.

Unter Zugrundelegung der Bekanntmachung der Aufforderung des Steueramtsblatt Nr. 54 des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882, werden die Steuerpflichtigen aufgefordert:

vom 17. bis 22. d. Mts je Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—5 Uhr auf dem Rathhaus mündlich zu fatiren, oder die Fassionszettel abholen zu lassen und solche bis spätestens 1. Mai d. J. bei der Ortssteuercommission ausgefüllt wieder abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fassionszettel, soweit sie welche an den obigen Tagen auch nicht eingekommen sind, abgeholt, bezw. diejenigen, geladen werden, wofür in beiden Fällen die Fassungsmittel zu bezahlen sind. Weitere Versäumnisse der Pflichtigen derselben 20 Pf. Ganggebühr zu bezahlen sind. Bezüglich der Fatirung der bei demselben 20 Pf. Ganggebühr zu bezahlen sind.

- a) die Einlagen der Mitglieder der Gewerbebank angelegten Gelder wird bemerkt: dieselben werden von der Gewerbebank fatirt und versteuert.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Neuen ächt ameritanischen

Pferdezahnumais

empfehl das Pfd. zu 14 Pfg. bei größerer Abnahme billiger

Gottlob Weisk.

Waiblingen.

Zwei gute

Scheunenböden

hat zu vermieten

Jakob Pfander, d. obere.

Waiblingen.

Gesucht per Fatibi, eine anständige, billige

Wohnung,

für eine kleine stille Familie ohne Kinder. Näheres durch H. C. Wilhelm Metz.

b) Nichtmitglieder haben die der Gewerbebank angelehnten Gelder ohne Ausnahme selbst zu satiren.
Den 11. April 1882.

Ortssteuercommission.
Vorstand Gehl.

Waiblingen.

Holz-Verkauf.

Am nächsten

Wittwoch, den 19. April d. Js.

kommen aus dem hiesigen Stadtwald — Dachsbau und Holmenlinge — (in der Nähe der Kreuz-Eiche zum Verkauf:

50 Loose gemischtes Holz auf Mahden mit ca. 4500 Wellen.

Von demselben eignet sich viel zu Gartenpfosten, Einmachstangen, Rebpfählen, Bohnensteden u. s. w.

Zusammenkunft Vorm. 9 Uhr bei der Kreuz-Eiche.

Hiezu werden hiesige und auswärtige Liebhaber eingeladen.

Den 14. April 1882.

Stadtschultheißenamt.



Waiblingen. Pflanzen-Empfehlung.

Sehr schöne blühende Pensee, 12 Stk. 40 Pf. 100 St. 3 M., sowie Topfpflanzen als Fuchsien, Geranium, Sortenstien, Monatrosen, Fербenen u. s. w. in schöner Waare zu den billigsten Preisen empfiehlt bestens

W. Widmayer,
Handelsgärtner.

Auch werden Gräber zur Anpflanzung und Unterhaltung angenommen von Obigem.

Baierisch-Württembergische Pferde- und Vieh Versicherungsgesellschaft.

Ulm a. D.

Danksaagungen. Unterzeichneten ist je eines ihrer bei obiger Gesellschaft versicherten Pferde verendet und wurden uns die statutengemäßen Entschädigungen voll, ohne jeden Abzug ausbezahlt, was uns veranlaßt, unseren Dank hiefür öffentlich auszusprechen und dieses Institut jedem Pferdebesitzer aufs Beste zu empfehlen.

Bihlasingen, 1. März 1882.

Chingen, 6. März 1882.

Lauvertshausen, 6. März 1882.

Altenstadt, 26. März 1882.

Geihingen, 27. März 1882.

Gerlingen, 28. März 1882.

Noth a. D. Noth, 31. März 1882.

Dilger, Johs., Oekonom.

Sprißler, Bräumeister.

Breitrud, Oekonom.

Clement z. Hirsch.

Maurer, Holzhändler.

Chemann, Gottlieb.

Brömme, Gutspächter.

P. P. Bezugnehmend auf vorstehende Danksaagungen hält sich zur Aufnahme von Pferden für obige Gesellschaft bestens empfohlen und stehen Prospekte, Statuten und Prämientarife unentgeltlich zu Diensten bei dem Agenten Gemeinderath Binçon in Backnang.

Waiblingen.

Im Saale zur „Post“

auf der eigens zu diesem Zweck elegant hergerichteten Bühne

Dienstag, den 18. April

nur diese eine

öffentl. Vorstellung

des

Königl. Kammerphysikers

Rudolph Meunier.

Erlaube mir, ein verehrl. Publikum auf meine

Original-Erfindungen

aufmerksam zu machen.

Aus meinem General-Programm kommen folgende Piecen zur Aufführung u. A.:

Der Nordstern (Original).

Die Lieblingspiece Sr. Maj. des König Karl v. Württemb.

Poesie & Blumenregen (den Damen gewidmet).

Antispiritismus (dargestellt in Form von Schwankungen eines freidastehenden Tisches (à la Hansen).

Fabrication de Champagne (Original).

Meunier als Hofmündschent.

Erklärung verschiedener Experimente, so daß selbige auf leichtfaßliche Weise nachzumachen sind

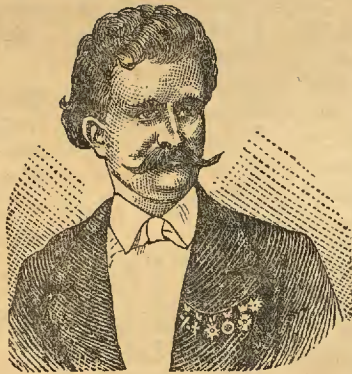
u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Vor und während der Vorstellung Concert.

Entree 50 Pfg., reservirter Platz 1 M. (Billetverkauf in der „Post“ und Abends an der Kasse.)

Eröffnung 7 Uhr.

Anfang 8 Uhr.



Die Brauer-Akademie zu Worms,

steht mit größerer Mälzerei und Brauerei verbunden, beginnt den Sommerkursus am 1. Mai. — Programme sendet auf Wunsch

Die Direction: Dr. Schneider.

Unentbehrlich für Jedermann!

In der S. S. Buchdruckerei in Waiblingen ist erschienen und zu haben:

Das Wahl- und das Schultag-Verfahren,

sowie die

Zwangs-Vollstreckung

wegen privatrechtlicher und wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Für Württemberg nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Von S. Weingartner, Regierungsrath.

(Preis 60 Pfennig).

„Sehr dankbar“

bin ich für die Zusendung der in Richter's Verlags-Anstalt, Leipzig, erschienenen Broschüre: „Der Krankenfreund“ denn ich ersehe daraus, daß es vielfach selbst für Schwerverrannte noch Hilfe gibt, wenn nur die richtigen Mittel zur Hand sind.“ — So und ähnlich lautende Briefe laufen täglich ein und sollte daher jeder Leidende dieses Schriftchen ohne Verzug bestellen, um so mehr, als die Zusendung derselben von obiger Verlags-Anstalt kostenlos erfolgt.

Mein Bureau befindet sich nunmehr

Königsstraße 11 I. Treppe.

Stuttgart 16. April 1882.

Rechtsanwalt Dr. Daur.

Lebensversicherungs- & Ersparnis-Bank in Stuttgart.

Versicherungsstand per Ende 1881: 36,503 Pers. mit Mt. 179,380,082.

Im Jahre 1881

stieg die Prämienentnahme von Mt. 5,667,990 auf Mt. 6,206,018.

" " Zinseneinnahme " " 1,337,324 " " 1,553,816.

" " Gesamteinnahme " " 7,047,884 " " 7,832,540.

" der Bankfonds " " 33,107,913 " " 36,853,562.

Der Prämienreserve wurden Mt. 3,039,000 zugeschrieben, und solche dadurch auf Mt. 28,922,957 erhöht.

Für Sterbefälle wurden Mt. 1,842,314, und an Dividenden Mt. 1,219,011 ausbezahlt.

Der Ueberschuß der Lebensversicherungen erreicht 1881 Mt. 1,835,431, und der Gesamtdividendenfonds derselben stellt sich auf Mt. 7,111,375, gegen vorigen Abschluß hat derselbe um Mt. 611,031 zugenommen.

Im Jahre 1882 kommen Mt. 1,326,310 und zwar 36% der lebenslänglichen Prämie, und extra 18% auf die Zusatz-Prämie der alternativ Versicherten zur Verteilung.

Die Fonds sind sämtlich pupillarisch sicher angelegt, davon ca. 30 Millionen Mark auf Hypotheken im Taxwerthe von 82 Millionen, meistens in Ländereien bestehend.

Der Rechenschaftsbericht pro 1881 wird demnächst zur Ausgabe gelangen.

Cautionsdarlehen werden gegen die billigsten Bedingungen an Beamte abgegeben. Die Regulative sind bei den Agenten der Bank zu haben.

Darlehen in höheren Beträgen auf Hypotheken, die pupillarische Sicherheit bieten, werden von der Bank fortwährend abgegeben.

Anträge nehmen entgegen:

Waiblingen: Gustav Bezner, Badnang: Lehrer Jantsh. Schorndorf: C. Fichtel, Lehrer. Winnenden: Herr. Bluz.

W ü r t t e m b e r g.

Schnaitth, 13. April. Der Plan, dem Tübinger Musikdirektor Friedrich Silcher in seinem Geburtsort Schnaitth eine Gedenktafel zu widmen, wird nun zur Ausführung kommen. Die Mittel, die für diesen Zweck aus dem Reinertrag der von dem Schullehrer Rieder hier verfaßten und zu 20 Pf. pro Exemplar abgesetzten Broschüre „Beschreibung von Schnaitth mit einem Lebensabriss von Fr. Silcher“ zu Gebot stehen, reichen zur Herstellung einer einfachen Tafel; das hiesige Silcherkomite hat aber beschlossen, eine Gedenktafel mit einer Büste Silcher's, die bleibenden künstlerischen Werth hat, aus Stein herstellen zu lassen. Dieselbe soll an dem Geburtshaus, in dem der Knabe Silcher aus- und einging, bis zum 27. Juni d. J., seinem Geburtstag, angebracht werden. Von dem Komite wurde die Ausführung dieser Tafel bereits dem Bildhauer Dietelbach in Stuttgart übertragen, der sich durch Herstellung von Denkmälern und Büsten von Wörthe, Menzel, Prof. Tob. Beck und anderen berühmten Württembergern sich ausgezeichnet hat. Bei diesem Plane rechnet das Komite auf fernere Unterstützung bei allen, die sich für Silcher's Kompositionen interessieren, und es wendet sich mit der Bitte um Gaben besonders an diejenigen Musikfreunde, die von der Universitätszeit her das freundliche würdige Bild von Fr. Silcher im Gedächtnis haben und demselben musikalische Anregung oder Ausbildung verdanken, weiterhin aber an alle, die sich an seinen zum Gemüth sprechenden Melodien erfreuen. Städtische Gesangvereine würden sich um die Sache verdient machen, wenn sie Vorträge von Silcher'schen Liedern veranstalteten und den Ertrag von solchen Produktionen dem Silcherkomite in Schnaitth zufenden würden. Außer dem Komite in Schnaitth nehmen Beiträge entgegen die Hofmusikalienhandlung von C. Ebner, Gymnasiumstraße No. 11, die Musikalienhandlung von G. A. Zumsteeg, Calwerstraße No. 4 in Stuttgart, sowie die Redaktion des Remsthalboten.

Ludwigsburg, 14. April. Bei der heute vom Gemeinderath vorgenommenen Wahl eines Vorstandes der höheren Mädchenschule wurde Pfarrer Stockmayer in Nischelberg N. Schorndorf, zum Rektor gewählt.

— In der Petersburger Gesellschaft läuft folgendes Gerücht um: Der Oberpolizeimeister General Koslow habe in den Feiertagen ein Körbchen Osterkerzen geschenkt bekommen, deren einzelne

sich als mit Sprengstoff gefüllte Atropen erwiesen. Auf dem Boden des Körbchens lag ein Zettel: „bergleichen Geschenke“ wären so viele fertig gestellt, daß man auch noch eine genügende Menge zur Verteilung während der Krönung übrig behielte. So erzählt das Berl. Tgbl.

Auszug aus den Standesamts-Registern zu Waiblingen vom 1. bis 15. April 1882.

Aufgebote:

Karl August Winkler, led. Gypfer hier, und Marie Louise Spaiß, ledig, + Küblers Tochter hier; Gottlob Gustav Kienzle, led. Bierbrauer hier und Wilhelmine Friederike Schillingen, ledig von Dietigheim.

Geburten:

Dem Gottlob Weiß, Kaufmann 1 Sohn; dem Ludwig Böhringer, Fuhrmann 1 Sohn; der Johann Adam Krauß, Bäckers Wittwe 1 Sohn; dem Georg Gottlieb Winkler, Weingärtner 1 Tochter; dem Carl Durchlaub jr. Sonnenwirth 1 Tochter.

Todesfälle:

Marie Magdalene, 6 Monate alt, Tochter des Carl Joseph Baumhauer, Steueraufsichters; Wilhelmine Friederike Moser, ledig 81 Jahre alt; Georg Heinrich Billinger, Seifensieders Wittwe, 79 Jahre alt; Joseph Flaig, Bauer und Wittwer, 74 Jahre alt; Marie Caroline Bizer, ledig, 22 Jahre alt, Gerichtsvollziehers Tochter; Johann Christian, 10 Monate alt, Sohn des Gottlob Betsch, Weingärtners; August, 8 Monate alt, Sohn des Johannes Steiner, Ziegeleiarbeiters; Anna Maria 7 Wochen alt, Tochter des Gottlob Hahn, Kunstmühlebesizers.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 15. April 1882.

Haber:	Höchster	Mittlerer	Niederster	Durchschnittspreis.
	Mt. 7.65	Mt. 7.60	Mt. 7.55	Mt. 7.60 pr. Ctr.
Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt v. 13. April 1882.				
Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise			
	Höchster.	Mittler.	Niederster.	Höchster Niederster Preis. Preis.
Dinkel per Ctr.	8 99	8 92	8 88	9 10 8 50
Haber per Ctr.	7 58	7 51	7 48	7 70 7 30

Waiblingen.

Aus meinem

Vorkaufe

habe ich billigt zum Verkauf:

Viele getragene Herren- u. Frauen-Kleider, Hemden, Blousen, Socken, Reisetaschen, Hand-Koffer, alte und neue Betten und Ueberzüge, Pferd- und Bügel-Teppiche, Schreinwerk, Sopha- und Federrösch, getragene Stiefel und Holz-Schuhe.

Auch werden von mir fortwährend gut-erhaltene

Gegenstände aller Art gekauft und mit den höchsten Preisen bezahlt.

W. Skardt zur Rose.

Waiblingen.

10—12 Centner

Heu

hat zu verkaufen

Friedrich Glaz.

Ein zuverlässiger

Mann,

welcher schon in einer Irrenanstalt gedient hat, Delonomie versteht, findet Stellung in der Privatirrenanstalt Schorndorf.

Schuld- und Bürgscheine

empfehlen

C. F. Buch.